

Amt für öffentliche Ordnung
1645/VIII

Gremium: Haupt-, Finanz- und öffentlich
Beschwerdeausschuss
Sitzung am: 22.09.2022

Erlass von zwei Allgemeinverfügungen in der Kreisstadt Siegburg

Sachverhalt:

a)

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde haben sich die Formen des Bettelns in den letzten Jahren stark verändert. Neue Formen des Bettelns haben sich etabliert. So wird insbesondere der innerstädtische Bereich, regelmäßig von organisierten Bettelbanden aufgesucht. Beobachtungen der städtischen Überwachungskräfte belegen, dass diese Personen unregelmäßig aufgesucht werden und ihre Einkünfte durch Dritte eingezogen werden. Stets zur selben Zeit beenden sie ihre Betteltätigkeit und begeben sich wieder zurück zu ihren Lagerstätten. Viele Besucher, aber auch Bewohner der Stadt fühlen sich durch diese Art der Bettelei belästigt. Die Vorgehensweisen dieser Banden zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass Passanten teilweise in aufdringlicher Weise direkt angesprochen und bedrängt werden. Durch unterwürfige Gesten, wie das Hinterhergehen auf Krücken oder durch das Vortäuschen von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen sowie teilweise durch das Betteln mit Kindern und Hunden, versuchen sie bei den Vorübergehenden Mitleid zu erregen und die Spendenbereitschaft zu erhöhen. Das aggressive Betteln dient nicht mehr zur Beseitigung einer Notlage des Einzelnen, sondern vielmehr der systematischen Einnahmeerzielung. Bürger, Passanten, Geschäftsinhaber aber auch die Überwachungskräfte der Stadt Siegburg und der Polizei beklagen sich über diese dreisten Methoden. Im Gegensatz dazu steht das stille bzw. passive Betteln. Hier bitten tatsächlich Bedürftige für sich oder ihre Familie in nicht störender Art und Weise um einen Beitrag zum Lebensunterhalt. Diese Form des Bettelns wird grundsätzlich toleriert.

Um dem bandenmäßig organisierten und aggressiven Betteln entgegenzuwirken beabsichtigt der Bürgermeister gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), als die nach § 4 Abs. 1 OBG NRW zuständige Ordnungsbehörde der Kreisstadt Siegburg die in der Anlage beigefügte Allgemeinverfügung zu erlassen.

b)

Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass im Jahr 2023 das Feiern an den Karnevalstagen wieder möglich sein wird.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit einem durch Besucher vollständig gefüllten Marktplatz an Weiberfastnacht in den Jahren vor Ausbruch der Coronapandemie und aufgrund der Tatsache, dass für 2023 eine Weiberfastnachtsveranstaltung geplant ist und auch für die Folgejahre davon auszugehen ist, dass es eine solche Weiberfastnachtsveranstaltung auf dem Siegburger Marktplatz geben wird, geht die Verwaltung davon aus, dass sich am 16.02.2023, 08.02.2024 und 27.02.2025 („Weiberfastnacht“) auf dem Marktplatz, also auf engem Raum, in Siegburg wieder eine hohe Besucherzahl an karnevalistisch Feiernenden einfinden wird. Die für 2023 geplante Veranstaltung sieht zwischen 11:11 Uhr und 18:00 Uhr ein umfangreiches Veranstaltungsprogramm mit Musikevents und Tanz auf einem abgesperrten Marktplatz vor, auf

welchem auch Getränke in Kunststoffbehältnissen ausgeschenkt werden; aufgrund der Tatsache, dass in den vergangen 2 Jahren keine Veranstaltung an Weiberfastnacht stattgefunden hat, ist mit einem hohen Besucherandrang zu rechnen.

Bei einem derart großen Teilnehmerkreis geht dies einher mit massiven Sicherheitsvorkehrungen und einem Müll- sowie Verletzungsproblem. Der Gebrauch von Glasgetränkebehältnissen bei Großereignissen ist grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden (Urteil OVG 10.2.2010; AZ 5 B 119/10). Darüber hinaus sind zum einen die Glasabfallmengen in den Jahren vor Erlass der ersten Allgemeinverfügung (2008) erheblich angewachsen, zum anderen stiegen die damit verbundenen Reinigungskosten (Personalaufwand sowie Materialaufwand) ebenfalls stark an. Es ist somit sicher zu erwarten, dass ohne geeignete ordnungsbehördliche Maßnahmen durch Glas und Scherben ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten würde.

Aus diesem Grund beabsichtigt der Bürgermeister gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), als die nach § 4 Abs. 1 OBG NRW zuständige Ordnungsbehörde der Kreisstadt Siegburg die ebenfalls in der Anlage beigefügte Allgemeinverfügung zu erlassen.

Dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis.

Siegburg, 22.09.2022

Anlagen:

- a) Allgemeinverfügung über das Verbot bestimmter Formen der Bettelerei in Teilen Stadtgebiet Siegburg
- b) Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen an Weiberfastnacht in Teilen des Stadtgebietes Siegburg